

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit der Begründung, daß die Abweisung des Feststellungsantrags nicht gerechtfertigt sei. Sein — des Klägers — Feststellungsinteresse sei vor allem darin zu erblicken, daß er sich bei weiteren etwa notwendig werdenden Leistungsklagen wegen des Pachtzinses nicht wieder die Einwendungen wie im vorliegenden Rechtsstreit entgegenhalten lassen müsse.

Demgegenüber hat der Verklagte Zurückweisung der Berufung beantragt und hierzu auf die nach seiner Meinung zutreffenden Entscheidungsgründe des Urteils des Kreisgerichts verwiesen.

Das Bezirksgericht hat mit Urteil vom 17. April 1957 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und sich der Auffassung des Kreisgerichts angeschlossen.

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Damit wird das Urteil nur insoweit angefochten, als es die gegen die Abweisung des Feststellungsantrages gerichtete Berufung deshalb als unbegründet zurückgewiesen hat, weil es unrichtigerweise annimmt, daß die Verurteilung des Verklagten zur Zahlung von Pachtzins tragenden Gründe des kreisgerichtlichen Urteils materiell rechtskräftig seien. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend geht das Urteil des Bezirksgerichts davon aus, daß der erhobene Leistungsanspruch die Gültigkeit des Pachtvertrags voraussetzt. Das Gericht hat also mit der Zuerkennung dieses Zahlungsanspruchs zugleich über das Bestehen des in diesem Prozeß streitig gewesenen Rechtsverhältnisses in bejahendem Sinn entschieden. Insoweit werden vom Kassationsantrag Beanstandungen nicht erhoben. Beide Instanzgerichte haben jedoch übersehen, daß diese Feststellung lediglich in den Urteilsgründen enthalten ist, die an der materiellen Rechtskraftwirkung nicht teilnehmen (§ 322 Abs. 1 ZPO) und demzufolge nur Bedeutung für den Zeitraum haben, für den die Verurteilung des Verklagten zur Zahlung von Pachtzins ausgesprochen worden ist. Bei einer erneuten Leistungsklage für einen späteren Zeitraum wäre also das Gericht an die irri vorliegenden Verfahren getroffene Feststellung über den Rechtsbestand des Pachtverhältnisses nicht gebunden. Der Verklagte könnte dem Verlangen des Klägers auf Zahlung des Pachtzinses die gleichen Einwendungen bezüglich der Wirksamkeit des Pachtvertrags entgegengesetzt wie in dem vorliegenden Rechtsstreit. Es müßte deshalb erneut darüber verhandelt, erforderlichenfalls Beweis erhoben und entschieden werden. Es ist deshalb rechtsirrig, wenn sich das Bezirksgericht der bereits vom Kreisgericht vertretenen Auffassung anschließt, daß es hinsichtlich des Feststellungsantrags an einem rechtlichen Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens, richtiger der Rechtsgültigkeit, des Pachtvertrages fehle (§ 256 ZPO). Vielmehr hat der Kläger aus den dargelegten Gründen ein rechtliches Interesse daran, daß neben seinem Leistungsanspruch für einen bestimmten Zeitraum alsbald auch eine rechtskräftige Feststellung über den rechtlichen Bestand der streitigen Pachtverhältnisse im ganzen, also auch für die Zukunft, getroffen wird. Da es sich hier um wiederkehrende Leistungen handelt, die von einer Gegenleistung abhängig sind, wäre eine Klage auf künftige Leistung unzulässig (§§ 257, 258 ZPO). Dem Feststellungsverlangen steht also auch nicht der Einwand entgegen, daß eine Leistungsklage möglich wäre. Das angefochtene Urteil war vielmehr wegen Verletzung der §§ 256, 322 Abs. 1 ZPO aufzuheben.

§ 3 ZPO, § 18 GKG.

Beschwert sich die kostenpflichtige Partei gegen die Festsetzung des Streitwerts, so bestimmt sich der Streitwert für das Beschwerdeverfahren nach dem Betrag, um den sich die Kosten der Partei beim Erfolg der Beschwerde verringert hätten.

OG, Urt. vom 5. November 1957 - 1 Zz 187/57.

Die Parteien haben am 14. März 1957 vor dem Kreisgericht einen Vergleich über die Hausratsteilung geschlossen. Der Streitwert wurde vom Knechtgericht auf 3000 DM festgesetzt. Gegen die Festsetzung des Streitwertes auf 3000 DM hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Streitwert auf 1600 DM festzusetzen. Der Antragsteller hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, weil der festgesetzte Streitwert keinesfalls überhöht sei. Das Kreisgericht half der Beschwerde nicht

ab und verwies sie zur Entscheidung an das Bezirksgericht.

Das Bezirksgericht H. hat durch Beschluß vom 10. April 1957 die Beschwerde der Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin als unbegründet auf ihre Kosten zurückgewiesen. Zugleich hat es den Streitwert für das Beschwerdeverfahren auf 1400 DM festgesetzt. Dieser Beschluß ist rechtskräftig, weil eine weitere Beschwerde hiergegen nicht zulässig ist.

Gegen diesen Beschluß, soweit er den Streitwert für das Beschwerdeverfahren betrifft, richtet sich der vom Generalstaatsanwalt gestellte Kassationsantrag, mit dem Verletzung des § 3 ZPO in Verbindung mit § 18 GKG gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Bezirksgericht vorgenommene Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren verletzt das Gesetz. Nach § 3 ZPO hatte das Gericht den Streitwert nach freiem Ermessen festzusetzen, und zwar auch für die Beschwerde, die auf Abänderung des für das Hausratsverfahren festgesetzten Streitwerts gerichtet war. Die Streitwertfestsetzung hierfür war erforderlich als Grundlage für die im Beschwerdeverfahren erwachsenen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Für dieses Verfahren werden nach § 38 Abs. 2 GKG Gerichtsgebühren erhoben, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Beschwerde zurückgewiesen oder wenn sie als imzulässig verworfen wird, während die Anwaltsgebühren nach § 41 Ziff. 1 RAGeO zu berechnen sind.

Kostenpflichtig war im vorliegenden Fall nach dem Vergleich jede Partei zur Hälfte der Gerichtskosten und in vollem Umfang hinsichtlich ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.

Beschwerte sich nun die Antragsteller! gegen die Streitwertfestsetzung, so wollte sie damit eine Verminderung ihrer erstinstanzlichen Gebührenschulden erreichen. Der Streitwert der Beschwerde bestimmte sich daher nicht durch den Unterschied zwischen dem mit der Beschwerde beantragten und dem festgesetzten Streitwert, wie das Bezirksgericht angenommen hat, sondern durch die sich aus diesen beiden Wertstufen ergebende Gebührendifferenz.

Da im ersten Rechtszug auf den Antrag auf Hausratsteilung mündlich verhandelt und Beweis beschlossen worden ist, während es unmittelbar im Anschluß an die Beweisaufnahme zum Abschluß eines Vergleichs kam, ergibt sich im vorliegenden Fall der Wert des Beschwerdegegenstands aus folgender Berechnung:

1. Festgesetzter Streitwert: 3000 DM	
a) Gerichtskosten: Prozeßgebühr	60,—DM
Beweisgebühr	60,—DM
	<hr/>
	120,— DM
Davon entfallen auf die Antragstellerin nach dem Vergleich	60,— DM
b) Anwaltsgebühren: Prozeßgebühr	105,— DM
Verhandlungsgebühr	105,— DM
Beweisgebühr	52,50 DM
Vergleichsgebühr	105,— DM
	<hr/>
	367,50 DM
2. Mit der Beschwerde erstrebte Festsetzung des Streitwerts: 1600 DM	
a) Gerichtskosten: Prozeßgebühr	42,—DM
Beweisgebühr	42,—DM
	<hr/>
	84,— DM
Davon entfallen auf die Antragstellerin nach dem Vergleich	42,— DM
b) Anwaltsgebühren: Prozeßgebühr	63,— DM
Verhandlungsgebühr	63,— DM
Beweisgebühr	31,50 DM
Vergleichsgebühr	63,— DM
	<hr/>
	220,50 DM
Die Gebührendifferenz beträgt daher bei den Gerichtskosten: 60—42 =	18,— DM
bei den Anwaltskosten 367,50 — 220,50 =	147,— DM
	<hr/>
zusammen:	165,— DM